

Arbeitgeberverband Basel
St. Jakobs-Strasse 25
Postfach
4010 Basel

Tel. +41 61 205 96 00
Fax +41 61 205 96 09
info@arbeitgeberbasel.ch
www.arbeitgeberbasel.ch

Basel, 9. Mai 2022/SaS

Schweizerischer Arbeitgeberverband
Herren Lukas Müller-Brunner
und Roger Riemer
Hegibachstrasse 47
Postfach
8032 Zürich

Stellungnahme i.S. 15.434 n Pa.IV (Kessler) Weibel. Mutterschaftsurlaub für hinterbliebene Väter, Vernehmlassung

Sehr geehrte Herren Müller-Brunner und Riemer, lieber Lukas, lieber Roger

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme in der obgenannten Angelegenheit und nehmen diese im Folgenden gerne wahr.

Mit der Vorlage soll künftig eine gesetzliche Regelung für sozialversicherungsrechtliche Ansprüche auf Mutterschafts- respektive Vaterschaftsurlaub eingeführt werden, für die besondere Situation, wenn das den Urlaub beziehende Elternteil kurz nach der Geburt des Kindes stirbt.

Der Arbeitgeberverband Basel (AGV Basel) bedauert die Entwicklung, dass für – auch sehr dramatische – Einzelfälle immer mehr allgemein gültige gesetzliche Grundlagen erarbeitet werden. Denn in einer derart tragischen Lebenssituation, die in der Schweiz gemäss statistischen Angaben bei über 80'000 Geburten pro Jahr höchstens 6 Personen betrifft, muss zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer immer eine gute und vor allem zumutbare Lösung gefunden werden. Der «gesunde Menschenverstand» respektive das gemeinsam nach der besten Lösung suchen, werden verunmöglicht. Zudem ist es heute schon gesetzlich so, dass Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber auf die besondere Situation ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Familienpflichten Rücksicht nehmen müssen. Die Grundlagen für die Einzelfalllösung sind vorhanden. Wenn immer mehr tragische Einzelfälle über allgemeine gesetzliche Regelungen gelöst werden, bringen diese jeweils wieder neue Fragestellungen und Ungleichbehandlungen anderer, ähnlich, aber nicht gleichgelagerter, Einzelfälle mit sich.

Dies zeigt sich auch in der aktuellen Vorlage. Ursprüngliches, noch nachvollziehbares Ziel war es, den Anspruch auf den 14-wöchigen Mutterschaftsurlaub nach dem Tod der Mutter kurz nach der Geburt des Kindes auf den Vater zu übertragen, damit dieser sich mit der tragischen Situation auseinandersetzen und sich um das Neugeborene sowie allfällige weitere Kinder kümmern kann. Hier könnte argumentativ noch nachvollzogen werden, dass die Betreuung in der ersten Zeit nach der Geburt durch ein Elternteil besonders wichtig ist und dass die zwei Wochen Vaterschaftsurlaub für eine derart herausfordernde Situation zu kurz ausfallen.

Eine Mehrheit der Kommission spricht sich nun aber dafür aus, dass der Vater zusätzlich zum zweiwöchigen Vaterschaftsurlaub Anspruch auf einen Urlaub von 14 Wochen am Stück erhalten soll, wenn die Mutter während der 14 Wochen nach der Geburt des Kindes stirbt. Und auch die Mutter soll zusätzlich zum 14-wöchigen Mutterschaftsurlaub Anspruch auf einen Urlaub von zwei Wochen erhalten, wenn der Vater/zweite Elternteil während der 6 Monate nach der Geburt des Kindes stirbt.

Der AGV lehnt eine Ausdehnung der Ansprüche auch der Mutter auf den Vaterschaftsurlaub ab, da die Notwendigkeit dieser Ausdehnung inhaltlich nicht mit der nötigen Betreuung für das Neugeborene begründet werden kann. So gibt es auch alleinstehende Mütter, deren gesetzlicher Mutterschaftsurlaub 14-Wochen beträgt ohne zusätzliche flexible zwei Wochen Vaterschaftsurlaub und auch weiterhin betragen soll, da der AGV Basel eine allgemeine Ausdehnung des heute bestehenden Mutterschafts- und Vaterschaftsurlaubs ablehnt.

In diesem Sinne lehnt der AGV auch ab, dass dem betroffenen Vater/zweiten Elternteil der Vaterschaftsurlaub zusätzlich zu den 14 Wochen Vaterschaftsurlaub angerechnet wird. Die Urlaube sollen miteinander verrechnet werden. Auch nicht nachvollziehen kann der AGV, dass die jeweiligen Urlaube jeweils wieder bei Null beginnen und nicht mit schon vom anderen Elternteil bezogenen Tagen verrechnet werden. Damit fällt das Argument dahin, dass der Urlaub mit den Mitteln kompensiert werden kann, die für den Urlaub des verstorbenen Elternteils vorgesehenen waren.

Mit den Anpassungen der Begrifflichkeiten nach Annahme der Vorlage «Ehe für alle» ist der AGV einverstanden.

FAZIT:

Der Arbeitgeberverband Basel erachtet es als problematisch, in der Praxis auftretende (auch sehr tragische) Einzelfälle über allgemeine gesetzliche Grundlagen zu regeln, da dies neue Ungleichheiten und Problemstellungen mit sich bringt.

Sollte die Pa. Iv. 15.434 (Kessler) Weibel doch umgesetzt werden, soll am ursprünglichen Ziel festgehalten werden und dem hinterbliebenen Vater ein Anspruch auf die noch nicht von der verstorbenen Mutter in Anspruch genommenen Mutterschaftsurlaubs-Wochen und -Tage gewährt werden. Der zweiwöchige Vaterschaftsurlaub wird damit hinfällig. Dies wird der Argumentation gerecht, dass die Betreuung in der ersten Zeit nach der Geburt durch ein Elternteil besonders wichtig ist und dass die zwei Wochen Vaterschaftsurlaub für eine derart herausfordernde Situation zu kurz ausfallen.

Mit den Anpassungen der Begrifflichkeiten nach Annahme der Vorlage «Ehe für alle» ist der AGV einverstanden.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen und für Ihre geschätzte Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen



S. Schenker

lic. rer. soc./MBA, Direktorin



A. Frei

Dr. iur., Arbeitsrecht, Arbeitsmarkt, GAV-Politik